



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nationalrat  
Kommission für Wirtschaft und Abgaben  
3003 Bern

Zug, 24. September 2013 hs

**10.467 Parlamentarische Initiative. Schuldenprävention. Keine Werbung für Kleinkredite  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 geben Sie uns Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf vom 14. Mai 2013 für eine Revision des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und stellen folgende

**Anträge:**

1. Art. 7 Abs. 1 Bst. f sei in der bisherigen Form beizubehalten.
2. Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> sei so zu formulieren, dass bei einer Ablehnung eines Kreditgesuches der Informationsstelle ohne Angabe von Gründen Meldung zu erstatten ist.
3. Die Sanktionierung von Verletzungen des Verbots aggressiver Werbung durch Kreditgeberinnen und -vermittlerinnen sei im KKG ausdrücklich zu regeln.

Wir begrüssen die Stossrichtung des Vorentwurfs als sinnvolle Massnahme, die Gefahr der Überschuldung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzudämmen.

Zu den einzelnen Artikeln:

**Art. 7 Abs. 1 Bst. f**

Wir schliessen uns der Mehrheitsmeinung der WAK-NR an, die keinen Handlungsbedarf für eine Änderung oder Anpassung dieser Norm sieht.

**Art. 8**

Die Anpassung dieser Norm entspricht der logischen Konsequenz aufgrund der neuen Bestimmungen sowie der Korrektur des festgestellten redaktionellen Versehens.

**Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

Wir tragen den geltend gemachten rechtlichen Bedenken bezüglich des Datenschutzes Rechnung und halten die Meldepflicht in der vorgeschlagenen Form ebenfalls für unverhältnismässig. Die Meldung der Ablehnung eines Kreditgesuches ohne Angabe von Gründen erscheint uns ausreichend. Eine weitergehende Meldepflicht führt insbesondere für die Kreditgeberin zu einem datenschutzrechtlich bedingten Aufwand, der sich mit der Tragweite des Falschverhaltens der Konsumentinnen und Konsumenten kaum vereinbaren lässt.

Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> ist somit so zu formulieren, dass bei einer Ablehnung eines Kreditgesuches der Informationsstelle ohne Angabe von Gründen Meldung zu erstatten ist.

**Art. 31**

Wir schliessen uns auch hier der Mehrheitsmeinung der WAK-NR an und befürworten die Anpassungen gemäss dem Vorentwurf.

**Art. 32**

Keine Bemerkungen.

**Art. 36a (neu)**

Wir teilen die Ansicht der WAK-NR, kein generelles Werbeverbot für Konsumkredite zu postulieren und dafür eine Werbeeinschränkung im Sinne des Vorentwurfs vorzusehen. Die Umsetzung dieser Massnahme mittels Selbstregulierung durch die Konsumkreditbranche erscheint uns grundsätzlich ebenfalls sinnvoll. Hingegen ist den rechtlichen Bedenken des Bundesamtes für Justiz bezüglich der Allgemeinverbindlicherklärung der Selbstregulierungskonvention durchaus Rechnung zu tragen. Zur Wahrung des Legalitätsprinzips erachten wir deshalb eine Festsetzung der Sanktionierung von Verletzungen des Verbots aggressiver Werbung durch Kreditgeberinnen und -vermittlerinnen im KKG als notwendig.

**Art. 40 Abs. 1 Bst. a**

Keine Bemerkungen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Seite 3/3

Zug, 24. September 2013

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Per E-Mail an: emanuella.gramegna@parl.admin.ch
- Volkswirtschaftsdirektion
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug